

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld  
zur Entscheidung zu den Antragspunkten 1. und 2.  
zur Anhörung zum Antragspunkt 3.  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0297/2009

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

---

## **Bebauungsplan Nr. 511, 1. Änderung - Sondergebiete Stephansstift - Kirchröder Straße; Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Aufstellungsbeschluss**

### **Antrag,**

1. den allgemeinen Zielen und Zwecken des Bebauungsplanes Nr. 511, 1. Änderung
  - Anpassung der textlichen Festsetzungen zweier Sondergebiete (SO Stephansstift) an die heutigen Nutzungsanforderungen – Entkopplung von der Stiftungssatzung und Neudefinition der Zweckbestimmung entsprechend den Anlagen 2 und 3 zuzustimmen.
2. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung in der Bauverwaltung auf die Dauer eines Monats zu beschließen
3. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 511, 1. Änderung zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Durch die Änderungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass Benachteiligungen von Altersgruppen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen oder anderweitige gruppenbezogene Benachteiligungen nicht erfolgen werden.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Landeshauptstadt Hannover.

### **Begründung des Antrages**

Der derzeit geltende Bebauungsplan Nr. 511 setzt drei Sondergebiete fest: nördlich und südlich der Kirchröder Straße für die satzungsgemäßen Aufgaben des Stephansstifts und östlich der Heimchenstraße für die satzungsgemäßen Aufgaben des Annastiftes. In den textlichen Festsetzungen sind die Nutzungen der beiden Sondergebiete ausschließlich auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der beiden Stifte begrenzt und im Einzelnen beschrieben.

Diese Planänderung bezieht sich ausschließlich auf die Modifizierung der das Stephansstift

betreffenden textlichen Festsetzungen. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 511 sollen beibehalten werden. Mit dieser Änderung sollen die Nutzungen neu formuliert sowie den veränderten Gegebenheiten und vorhandenen Nachnutzungen vor Ort angepasst werden.

Es werden keine zusätzlichen Baurechte geschaffen.

61.11

Hannover / 09.02.2009